



Liebe Besucherinnen und Besucher des Speyerer Domes,

wir freuen uns, dass Sie am Speyerer Dom „St. Maria und St. Stephanus“ interessiert sind und dieses Kirchengebäude besuchen und besichtigen wollen. Hierbei sind allerdings einige wenige Regelungen zu beachten, auf die wir Sie hiermit hinweisen möchten. Diese Domordnung dient im Sinne einer Hausordnung dazu, Ihnen den Besuch unseres Doms so angenehm wie möglich zu machen.

Die Domordnung ist für alle Besucherinnen und Besucher verbindlich. Mit dem Betreten des Domgebäudes, zu dem auch die Vorhalle gehört, erkennen Sie unsere Regelungen sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit getroffenen Anordnungen an.

Dom zu Speyer St. Maria und St. Stephan - Domordnung -

§1

Der Dom als Ort der Feier des Gottesdienstes

- (1) Der Dom ist ein Gotteshaus. Er dient dem Gottesdienst, dem persönlichen Gebet und der Besinnung. Daneben steht er grundsätzlich allen Interessierten offen. Daher sind alle Besucher gehalten, sich der Würde des Doms angemessen zu verhalten. Lautes Sprechen, Umherrennen usw. sind daher zu unterlassen.
- (2) Liturgische Veranstaltungen genießen stets Vorrang. Während der Gottesdienste ist eine Besichtigung nicht möglich.

§2

Dombesucherinnen und -besucher

- (1) Der Dom steht Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen offen. Eltern oder sonstige erwachsene Begleitpersonen sind beim Besuch mit minderjährigen Kindern von ihrer Aufsichtspflicht nicht entbunden.
- (2) Alle gesperrten Bereiche des Domes – insbesondere die Altarräume, der Königschor und die Afrakapelle, die nur zum stillen Gebet offen steht, – sind der Besichtigung nicht zugänglich. Ausnahmen gelten für den Bischof, das Domkapitel, sonstige befugte Personen und autorisierte Führungen.
- (3) Mobile Fernsprengeräte sind auf „lautlos“ zu stellen; das Telefonieren ist zu vermeiden.
- (4) Die Besucher sollen eine der Würde des Doms angemessene Bekleidung tragen.
- (5) Das Essen und Trinken ist untersagt.

§3

Eintrittspreise und Öffnungszeiten

- (1) Der Besuch des Doms selbst ist unentgeltlich.
- (2) Der Besuch der Krypta, des Kaisersaals und der Aussichtsplattform ist gebührenpflichtig.
- (3) Die Öffnungszeiten des Doms und die Eintrittsgebühren der gebührenpflichtigen Bereiche des Doms werden vom Domkapitel festgelegt. Sie können an den Kassen und unter www.dom-zu-speyer.de eingesehen werden.
- (4) Bei Überfüllung oder aus besonderem Anlass (z.B. gottesdienstliche Feiern, Konzerte etc.) kann der Dom ganz oder teilweise für die Besucherinnen und Besucher gesperrt werden.
- (5) Wenn jemand aus dem Dom verwiesen wird, wird bereits für Krypta, Kaisersaal und Turmbesteigung gezahltes Eintrittsgeld nicht erstattet.

§4

Fotografieren und Filmen

- (1) Erlaubt ist das Fotografieren und Filmen für private Zwecke.
- (2) Das Fotografieren und Filmen für kommerzielle und wissenschaftliche Zwecke sowie im Rahmen der aktuellen Berichterstattung bedarf einer schriftlichen Genehmigung des Domkustos.

§5

Fundgegenstände

Sollten verlorene Gegenstände im Dom aufgefunden werden, wird gebeten, diese bei einer der Kassen abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§6

Rauchverbot

Im gesamten Domgebäude einschließlich der Plattformen und Türme besteht ein vollständiges Rauchverbot.

§7

Schriftenverteilung

Die Verteilung von Schriften jeglicher Art darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Domkustos oder des Dompfarrers erfolgen.

§8

Tiere

Tiere dürfen grundsätzlich nicht mit in den Dom genommen werden.

§9

Kirchlicher und staatlicher Datenschutz

Teile des Doms werden videoüberwacht. Es gelten die Vorschriften der Anordnung zum kirchlichen Datenschutz (KDO).

§10

Domführungen

- (1) Führungen (entgeltlich oder unentgeltlich) dürfen nur durch vom Domkustos zugelassene Domführer durchgeführt werden.
- (2) Führungen durch funk-elektronische Übermittlung von außerhalb des Gebäudes oder vermittels mitgebrachter Audio-Guides sind untersagt.
- (3) Gruppenführungen für Erwachsene ab 6 Teilnehmern sind grds. mit den im Gästeführungsbereich üblichen Übertragungsgeräten über Mikrofon und Kopfhörer zu halten, damit sich die gegenseitige Beeinträchtigung der Domführungen verringert und der Lautstärkepegel im Dom allgemein gedämpft wird.
- (4) Führungen im Kaisersaal finden grundsätzlich ohne Gruppenführungssysteme statt. Sind ausreichend Geräte vorrätig, so können sie auch im Kaisersaal verwendet werden.
- (5) Führungen durch Personen, die weder zugelassene Domführer noch von Amts wegen berechtigt sind (Fremdführungen), sind in Ausnahmefällen möglich. Fremdführungen bedürfen grundsätzlich der Anmeldung beim Domführungsbüro und der Erlaubnis durch den Domkustos.
- (6) Es ist untersagt, auf den beiden Bischofssitzen, im Chorgestühl oder auf den für die liturgischen Dienste vorgesehenen Sedilien Platz zu nehmen.
- (7) In der Grablege selbst ist Stille zu wahren und es darf keine Führung gehalten werden. Die letzten Erklärungen können vor der Grabplatte Rudolf von Habsburgs gegeben werden; dann sind die geführten Gruppen ausdrücklich auf die Würde des Bestattungsortes, zu dem sie nun hinaufgehen können, hinzuweisen.

§11

Aufsichtspersonal

Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist zu folgen. Werden die Domordnung oder die Anweisungen des Personals nicht befolgt, kann den betreffenden Personen der weitere Aufenthalt im Dom untersagt werden.

§12

Schlussbestimmungen

- (1) Das Domkapitel hat dieser Domordnung am 24.11.2015 gem. Art. 16 Abs. 6 seiner Statuten zugestimmt.
- (2) Die Domordnung tritt am 24.11.2015 in Kraft.

Speyer, 24.11.2015

Domkapitular Peter Schappert, Domkustos